

Merkblatt für Beistandspersonen

Das Ende der Beistandschaft nach dem Tod der betroffenen Person

1. Allgemeines

1.1. Die Beistandschaft endet mit dem Tod (Art. 399 ZGB)

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Endet die Beistandschaft, so erlöschen auch die Kompetenzen der Beistandsperson, stellvertretend für die betroffene Person zu handeln und namentlich deren Vermögen zu verwalten. Die Beistandsperson hat aus der Beistandschaft heraus auch keine über den Tod hinausgehenden, weiterführenden Pflichten für nicht aufschiebbare Geschäfte der verstorbenen Person bzw. ihres Nachlasses, weil mit dem Tod alle Aktiven und Passiven auf die Erben übergehen (Art. 560 ZGB).

1.2. Keine Weiterführungspflicht für Beistandsperson

Der Beistandsperson obliegen – nebst den «Liquidationspflichten» im Zusammenhang mit der Beistandschaft (vgl. Ziff. 2.) – lediglich noch Informationspflichten (Mitteilung des Todes an Angehörige, die KESB und allenfalls Dritte: Institutionen wie Krankenkasse, Ämter etc.).

Allfällige Vertretungshandlungen (z.B. Kündigung der Wohnung, Vergabe von Aufträgen im Hinblick auf die Beerdigung, Kündigungen von Zeitungsabonnements etc.) werden deshalb stellvertretend für die Erben bzw. die Erbengemeinschaft vorgenommen. Deshalb ist es wichtig, dass diese die «ehemalige Beistandsperson» ausdrücklich damit beauftragen. Andernfalls können Schwierigkeiten mit der Erstattung der Auslagen bzw. der Bezahlung der damit ausgelösten Rechnungen entstehen (vgl. hierzu Ziff. 3.2).

Die in Art. 554 Abs. 3 ZGB vorgesehene Übernahme der Erbschaftsverwaltung erfordert die formelle Einsetzung durch das zuständige Teilungsamt oder Erbengemeinschaft.

2. «Liquidationspflichten» der Beistandsperson

2.1. Information der KESB

Die Beistandsperson ist gehalten, die KESB unverzüglich über den Tod der betroffenen Person zu informieren, damit das entsprechende Verfahren ausgelöst werden kann und allenfalls Instruktionen erteilt werden können.

2.2. Schlussbericht und Schlussrechnung erstellen und einreichen

Endet das Amt, erstattet die Beistandsperson der KESB den Schlussbericht und reicht die Schlussrechnung per Todestag samt Belegen zur Prüfung ein (Art. 425 Abs. 1 ZGB). Erfährt die KESB vom Tod der betroffenen Person, wird die Beistandsperson in der Regel schriftlich

zur Einreichung von Schlussbericht und Schlussrechnung innert üblicherweise zweier Monate aufgefördert.

Schlussbericht und Schlussrechnung sind nach den gleichen Grundsätzen wie die periodische Rechenschaftsablage vorzulegen. Was entfällt, sind das Budget und Zielsetzungen für die Zukunft. Im Todesfall soll sich der Bericht auf die Entwicklungen im Leben der betroffenen Person bis zum Tod (summarisch) beschränken. Er soll Besonderheiten der Vermögensentwicklung oder -verwaltung erläutern und Auffälligkeiten oder offene bzw. ungeklärte Probleme (z.B. eine zu kündigende Mietwohnung etc.) benennen, die für die Rechtsnachfolger (Erben) zu beachten sind.

In der Regel sind folgende Dokumente einzureichen:

- Schlussbericht
- Vermögensübersicht per Todestag
- Bilanz, Erfolgsrechnung und Kontenblätter/Kontojournal (nur bei doppelter Buchhaltung)
- sämtliche Buchhaltungsbelege (Einnahmen und Ausgaben) im Original
- sämtliche Konto- bzw. Depotauszüge (Konten, Sparpyramiden, Hypotheken usw.) mit Stichtag Todestag
- Versicherungsnachweise für Lebensversicherungen
- allfällige Schätzungsdokumente (Liegenschaften, Schmuck, Bilder, Antiquitäten, spezielle Fahrzeuge usw., sofern in der Berichtsperiode neu geschätzt)
- private Darlehensverträge (mit aktuellem Stand)
- letzte Steuerveranlagung und Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung
- sachdienliche Dokumente über unverteilte Erbschaften
- Leistungsabrechnungen der Krankenkasse
- Rückforderung Krankheitskosten bei der EL-Stelle der Ausgleichskasse
- allfällige Verfügungen der Ausgleichskasse
- Entschädigungsantrag inkl. Spesen
- weitere sachdienliche Unterlagen

2.3. Spesenersatz, Mandatstentschädigung und Verfahrenskosten

Die KESB bewilligt im Rahmen der Prüfung von Schlussbericht und Schlussrechnung auch die Entschädigung plus Spesen der Beistandsperson für ihre Tätigkeit bis zum Todestag und auferlegt die entsprechenden Forderungen dem Nachlass. Ist der Nachlass überschuldet, wird die Entschädigung plus Spesen für die Beistandsperson von der Gemeinde am letzten Wohnsitz übernommen.

Handlungen der Beistandsperson nach dem Tod der betroffenen Person im Rahmen der Stellvertretung der Erben bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag fallen nicht mehr unter die zivilrechtliche Massnahme. Die Abgeltung des damit verbundenen Aufwands ist daher gegenüber der Erbgemeinschaft geltend zu machen. Deshalb können solche Ansprüche bei der festzulegenden Mandatsentschädigung plus Spesen durch die KESB nicht berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 3).

2.4. Entscheid der KESB über Genehmigung / Nichtgenehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung

Die KESB prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung. Der Entscheid, der Schlussbericht sowie die Schlussrechnung werden den Erben (oder an deren Stelle einem

Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Erbschaftsverwalter) zugestellt. Im Entscheid werden die Rechtsnachfolger der betroffenen Person auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit (Art. 454 ff. ZGB) hingewiesen und es wird ihnen mitgeteilt, ob die Beistandsperson entlastet wurde oder die Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung verweigert wurde (Art. 425 Abs. 3 und 4 ZGB). Mit der Zustellung des Entscheids der KESB und der Schlussrechnung beginnt die Verjährungsfrist für allfällige Ansprüche der Erben zu laufen (1 Jahr ab Kenntnis der Schlussrechnung, 10 Jahre absolut).

Sind nicht alle Erben bekannt, muss die KESB den Entscheid öffentlich publizieren oder, soweit es zu deren Interessenwahrung erforderlich und verhältnismässig ist, für die abwesenden Erben einen Beistand einsetzen, dem der Entscheid, der Schlussbericht und die Schlussrechnung zu eröffnen sind.

3. Handlungen der Beistandsperson nach dem Tod der betroffenen Person / Entschädigungsansprüche

3.1. Grundsatz

Wie bereits dargelegt, endet das Amt der Beistandsperson mit dem Tod der betroffenen Person von Gesetzes wegen. Es gelten folgende Grundsätze:

- Ab Todestag eingehende Rechnungen werden nicht mehr bezahlt, sondern den Erben bzw. dem Erbenvertreter oder Willensvollstrecker weitergeleitet. Ebenso werden keine Forderungen mehr geltend gemacht. Dies obliegt nun ausschliesslich den Erben bzw. dem Willensvollstrecker. Diese sind daher über offene Forderungen und ausstehende Rechnungen zu informieren.
- Die Regelung der Todesfallformalitäten und der Beerdigung sowie die Bezahlung der Todesfallkosten usw. sind den Erben oder deren Vertretern bzw. dem Willensvollstrecker zu überlassen.

3.2. Handlungen im Auftrag der Erben

Erteilen alle Erben der bisherigen Beistandsperson einen Auftrag, kann diese die Regelung der Todesfallformalitäten und der Beerdigung übernehmen sowie die Bezahlung von Nachlasspassiven und Todesfallkosten noch ausführen. Bei vermuteter Überschuldung des Nachlasses hat sie auch als Beauftragte der Erben keine Rechnungen mehr zu bezahlen und beim Konkursamt im Namen der Erben die Liquidation zu beantragen.

Solche Handlungen für den Nachlass bzw. die Erben unterstehen weder dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht noch hat die KESB eine Instruktions- oder Aufsichtspflicht. Entsprechend kann auch keine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Mandatsträgerentschädigung geltend gemacht werden. Allfällige Entschädigungsansprüche sind direkt an die Erben bzw. Erbengemeinschaft zu richten. Es empfiehlt sich, die Tätigkeiten detailliert zu erfassen, Auslagen zu belegen und allfällige Zahlungen ab Konten der betroffenen Person (sollte nur für Todesfallkosten möglich sein) in einer Übergangsbilanz festzuhalten, welche von den Erben bzw. der Erbengemeinschaft quittiert werden sollte. Notwendig ist diese Trennung, weil sich die nach Tod vorgenommenen vermögensrelevanten Handlungen nicht aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht legitimieren, sondern als Stellvertretung (Art. 32 ff. OR), Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR) oder als Auftrag (Art. 394 ff. OR) zu qualifizieren sind.

4. Aufbewahrung der Akten und Rechnungsbelege

Die Rechnungsbelege und die Akten sind 10 Jahre aufzubewahren. Sollte dies nicht möglich sein, können die Dokumente der KESB zur Archivierung übergeben werden. Im Genehmigungsentscheid erfolgt eine entsprechende Aufforderung.

Sollten später Verantwortlichkeitsforderungen der Erben im Zusammenhang mit der Mandatsführung erhoben werden, müssen sich diese an den Kanton wenden (Kausalhaftung nach Art. 455 Abs. 3 ZGB); gegen die ehemalige Beistandsperson besteht kein direkter Anspruch.

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 399 ZGB

- 1 Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person.
- 2 Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

Art. 425 ZGB

- 1 Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde kann den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.
- 2 Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen.
- 3 Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.
- 4 Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat.

Art. 454 ZGB

- 1 Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.
- 2 Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.
- 3 Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.
- 4 Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 455 ZGB

- 1 Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.
- 2 Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist.
- 3 Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton.

Art. 554 ZGB

- 1 Die Erbschaftsverwaltung wird angeordnet:
 1. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist, sofern es seine Interessen erfordern;
 2. wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist;
 3. wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind;
 4. wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht.
- 2 Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem die Verwaltung zu übergeben.
- 3 Stand die verstorbene Person unter einer Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

Art. 560 ZGB

- 1 Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.
- 2 Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben.
- 3 Der Erwerb der eingesetzten Erben wird auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges zurückbezogen, und es haben die gesetzlichen Erben ihnen die Erbschaft nach den Besitzesregeln herauszugeben.